

E. Sicherheits-, Gesundheits- und Bestattungswesen.

I. Polizei.

Der Chef der Königl. Polizei-Direktion ist der Polizeipräsident.

Die Stadt ist in 5 Polizeireviere eingeteilt mit je 1 Polizei-Kommissar, 1 Polizei-Wachtmeister und einer entsprechenden Anzahl Schutzmänner.

An der Spitze der gesamten Schutzmanschafft steht der Polizei-Inspektor, zu dessen Unterstützung 1 Polizeiwachtmeister und 1 Schutzmänn als Kommandoschreiber kommandiert sind. Jeder der 5 Polizei-RevierKommissare ist für die im Revier zu erledigenden Dienstgeschäfte verantwortlich. Die letzteren werden nach den dafür gegebenen Instruktionen ausgeführt.

Der Dienst der Polizei-Reviere umfasst folgende Dienstzweige:

1. Das Einwohner-Meldewesen, die Kontrolle des Fremdenverkehrs und tägliche Revision der Herberge;
2. Die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten der Invalidenversicherung, sowie der hiermit verbundenen Korrespondenz;
3. Unfallsachen; die Feststellung des Tatbestandes durch Vernehmung des Verletzten und der Zeugen;
4. Kriminalsachen, die Entgegennahme von Anzeigen und Feststellung des Tatbestandes;
5. Unglücksfälle, Brände, Selbstmorde und die erforderlichen Feststellungen an Ort und Stelle, sowie die Erstattung der bezüglichen Anzeigen;
6. Beaufsichtigung der Bauten in bezug auf die Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln;
7. Kontrolle des Marktverkehrs, sowie des öffentlichen Fuhrwesens;
8. Periodische Revision der gewerbl. Anlagen und der Arbeitsbücher der darin beschäftigten Personen;
9. die Revision der Fabriken bezüglich der für dieselben geltenden besonderen Vorschriften, insbesondere Revision der Buchdruckereien, Bäckereien, Werkstätten zur Aufertigung von Bekleidung und Wäsche, der Gast- und Schankwirtschaften, soweit in den letzteren Hilfspersonal beschäftigt wird;
10. Führung der Katasterblätter über die gewerbl. Anlagen;
11. Die Revision der Pflegekinder, der Schankgefässe, der Pulver- und Sprengstofflager, der Verkaufsstellen für Margarine, der Lager von Mineralölen, der Trödler, Gesindevermieter und derjenigen Personen, die fremde Rechtsgeschäfte besorgen (Rechtskonsulenten) und der Immobilienagenten;
12. Die Ausstellung von Radfahrkarten, Arbeitsbüchern, Dienstbüchern und Aufenthaltsbescheinigungen zum Zwecke des Aufgebots. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen und Gewerbe-Legitimationskarten;
13. Die Beglaubigung von Pensions- und Rentenquittungen, sowie sonstiger Unterschriften.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Die Dienstgebäude der Polizei-Direktion und der Reviere sind an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossen. Wünscht das Publikum die Hilfe der Polizei, so ist die Polizei-Direktion anzurufen und wird von dort aus eine Verbindung mit der betreffenden Polizei-Revier-Wache hergestellt. Die Revision der im Posten- und Patrouillendienst befindl. Schutzmänner wird von den Polizei-Revier-Vorstehern und den Polizei-Wachtmeistern ausgeübt.

Die Stadt Wiesbaden leistet zu den Kosten der Staatspolizei einen gesetzlich bestimmten Beitrag. Weil aber der Stadtgemeinde Wiesbaden die Feldpolizei zur eigenen Verwaltung überwiesen ist, so erwächst dem Staate eine Minderausgabe und wird deshalb der von der Stadt zu leistende Beitrag um den für die Verwaltung der Feldpolizei erwachsenden Kostenbetrag ermässigt.

Ausser den 5 Polizei-Reviere besteht eine berittene Schutzmänner-Abteilung aus 1 berittenen Polizei-Wachtmeister und 6 Schutzmännern.

Ferner gehört zu der Polizei-Direktion eine Kriminal-Abteilung, welche sämtliche zur Anzeige gekommenen Vergehen und Verbrechen zu bearbeiten hat.

Als Leiter der Kriminal-Abteilung ist ein Polizeirat bestellt. Dieser Abteilung gehören 3 Kriminal-Polizei-Kommissare, 1 Kriminal-Polizei-Wachtmeister und 15 Kriminal-Schutzmänner an.

II. Feuerwehr.

Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

a. Der Berufsfeuerwehr. — b. Der freiwilligen Feuerwehr.

Die gesamte Feuerwehr ist dem Branddirektor unterstellt.

a. Berufsfeuerwehr: Leiter derselben ist der Branddirektor, 3 Wachtmeister, 6 Oberfeuermäner, 49 Feuermänner, 12 Pferde, ausserdem Reserve mit 21 Reservefeuermänner.

An Fahrzeugen stehen zur Verfügung: 3 komplette Löschzüge mit je 3 Fahrzeugen und ein Wagen zur Hebung gestürzter Pferde.

b. Freiwillige Feuerwehr: 45 Mann stark; dieselben bilden besondere Abteilungen und zwar in Klarenthal und obere Platterstrasse.

Feuersicherheitswachen werden gestellt:

- | | | |
|---|-----------------|-------------------|
| 1. Hoftheater 1 Wachtm. 1 Obfr. u. 7 Mann | 4. Volkstheater | 1 Mann |
| 2. Residenz-Theater 1 Obfr. u. 1 Mann | 5. Walhalla | 1 Obfr. u. 1 Mann |
- ausserdem noch bei grösseren Festlichkeiten im Kurhaus u. sonstigen hiesigen Etablissements, ferner bei Waldfesten etc.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Feuermelder, durch Telephon (No. 945) oder mündlich auf der Feuerwache, Neugasse 6.

Bei telephonischem Anruf ist nur „Bitte Feuerwehr“, nicht aber die Rufnummer nötig.

Benutzung der Feuermelder:

Bei den neuen Feuermeldern, werden Schlüssel nicht benutzt, sondern nur die Scheibe eingeschlagen und kurz an dem im Kasten befindlichen Knopf gezogen.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

- | | |
|---|---|
| 1. Aarstr. 22 | 11. Blücherplatz 3 |
| 2. Albrechtstr. 1 | 12. † Dotzheimer Str. 9 (Lyceum) |
| 3. † Arbeitshaus (Mainzerstr. 148a) | 13. † Dotzheimer Str. 19 (Kaisersaal) |
| 4. † Archiv (Mainzerstr. 80) | 14. Dotzheimer Str. 41 |
| 5. † Bachmeyerstr. 11 (Blindenanstalt) | 15. Dotzheimer Str. 106 (Schlüssel Dotzheimer Str. 108, Beamtenwohnhaus.) |
| 6. † Bahnhofstr. 15 (Regierung) | 16. Dotzheimer Str. 146 (Schlüssel Dotzheimer Str. 146, Schauss) |
| 7. † Bahnhofstr. 20 (Göbel, Autogar.) | 17. Emilienstr., Ecke Kapellenstr. |
| 8. Beausite (Schlüssel hat der Heizer der Nerobergbahn) | (Schlüssel Emilienstr. 3, Henzel) |
| 9. Bierstadter Str., Ecke Bodenstedt Str. | |
| 10. Bleichstr. 40 | |

† Privatmelder. Doch werden auch da Feuermeldungen angenommen.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegberger & Cie., Marktstrasse 26.

18. Emser Str., Ecke Hellmundstr.
19. Frankfurter Str. 22
20. Friedrichstr. 6
21. † Friedrichstr. 16 (Glaser, Privatmelder)
22. † Friedrichstr. 20 (Vorschussverein)
23. † Friedrichstr. 36 (Krekel)
24. Göbenstr. 13
25. Goethestr. 13
26. Gustav Freytagstr. gegenüber Nr. 11 (Mast)
27. Gartenstr. 9
28. Gustav Adolfstr., Ecke Hartingstr.
29. Gneisenastr. 35
30. Geisbergstr. 36
31. Geisbergstr. 5
32. Herderstr. 15
33. Johannisbergerstr. 7
34. Karlstr. 12
35. † Kranzplatz 9 (Hotel Rose)
36. Klarentaler Str. 10
37. Kurhausplatz
38. Alte Kolonade
39. † Krankenhaus (Küchenbau)
40. † Krankenhaus (Chirurg Abteilung)
41. Kapellenstr. 42 (Augenheilstalt)
42. Kochbrunnenplatz am Palasthotel
43. † Kochbrunnenplatz 1 (Palasthotel)
44. Königl. Theater:
 1. Eingang
 2. Vor dem Ballettsaal
 3. Schneiderei
 4. Vestibül
 5. Bühne
45. Kaiser Friedrich-Ring 32
46. † Kirchgasse 35 (Kaufh. Schneider)
47. † Kirchgasse 39 (Kaufh. Blumenthal)
48. † Kirchgasse 45 (Kaufhaus Bormass)
49. † Kirchgasse 50 (Fouragehandlung Meyer)
50. † Kurhaus.
51. † Kaiser Friedrich-Ring 79 (Landeshaus)
52. Lorcher Schule
53. Luisenplatz
54. † Luisenstr. 42 (Residenztheater im Bühnenhaus, i. Zuschauerhaus)
55. Langgasse 26
56. † Langgasse 1 (Hildner)
57. Lahnstr., Ecke Walkmühlstr.
58. † Lessingstr. 16 (Kreishaus)
59. Möhringstr. 1 (mit Scheibe)
60. Moritzstr., Ecke Albrechtstr.
61. Mainzer Str. 18
62. Mainzer Str. 60
63. † Mainzer Str. 142 (Gaswerk)
64. † Mainz-rStr. 160 (Rossel & Schwarz)
65. Martinstr., Ecke Frankfurter Str.
66. † Mühlgasse 1 (Herrnmühle)
67. Mühlgasse 6
68. Michelsberg 20
69. Nerotal 45
70. † Neroberg (Hoteleingang)
71. Nerobergstr. 5
72. Nerostr. 29
73. Nettelbeckstr. 12
74. Oranienstr. 9 (Schule)
75. Parkstr., Ecke Bodenstedtstr.
76. Platterstr. 72
77. Platterstr. 170 (Schlüssel bei Hofheinz, Platterstr. 170)
78. Rheingauerstr. 11
79. Rheinstr. 102 in der Allee.
80. Rheinstr. 17
81. † Rheinstr. 35 (Regierung)
82. Rüdesheimer Str. 14
83. † Regierung, Bahnhofstr.
84. † Rettenmeyer (Privatmelder) im Möbelheim
85. Rondel (Mast)
86. Rosenstr., Ecke Bierstadter Str.
87. Ruhbergstr. 1
88. Schierst. Str. 38 (Versorgungshaus)
89. Schierst. Str. gegenüber der Kaserne (Schlüssel hat Kasernenwache)
90. Schlachthaus-Eingang
91. Schöne Aussicht, Ecke der Hohenlohrstr.
92. Sonnenberger Str. gegenüber Leberberg
93. † Sonnenberger Str. 3 (Claden)
94. † Sonnenberg Str. 12 (Paulinenschlösschen)
95. Sonnenberger Str. 27
96. Sonnenberger Str. 80 (Schlüssel Kronenbrauerei)
97. † Schlossplatz 1 (Kgl. Schloss)
98. † Schwalbacherstr. 62 (Krankenh.)
99. Schulberg (Schulmauer)
100. Schachtstr. 25
101. Schützenstr. 5 (Schlüssel Schützenstr. 5)
102. Sedanplatz
103. Stiftsstr. 30 an der Schule
104. Schwalbacher Str. 26
105. Taunusstr. 57
106. Walramstr. 19
107. Walkmühlstr. 32

Weitere Privatmelder befinden sich im Kaiser Friedrich-Bad, Langgasse und Parkstrasse gegenüber der Hessesstrasse.
† sind Privatmelder.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

III. Sanitätswache.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Telefon (Nr. 945), oder mündlich. Es stehen 4 bespannte, aufs modernste ausgerüstete Wagen zur Verfügung. Die Wagen sind mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstet, ebenso sind die Mannschaften in allen Zweigen des Samariterdienstes durch den Feuerwehrarzt Dr. med. Schaffner ausgebildet.

Bei Unfällen kostet die Benutzung bis zu einer Stunde 6.50 Mk.

Tarif für Krankentransport.

Es werden erhoben:

- a. Von 1 Kranken der I. Verpflegungsklasse 10 Mark
 - Von 1 Kranken der II. Verpflegungsklasse 6 Mark
 - Von 1 Kranken der III. Verpflegungsklasse 2 Mark
- bei normaler Benutzung des Fuhrwerks bis zu 1½ Stunden.

Eine längere Inanspruchnahme des Wagens wird besonders berechnet.

- b. Bei Transporten, welche nicht in eine Krankenanstalt, sondern innerhalb der Stadt von einer Wohnung in die andere, oder von einer Wohnung nach den Bahnhöfen oder umgekehrt ausgeführt werden, findet die Berechnung nur in der I. Klasse statt.
- c. Bei auswärtigen Gemeinden pp. im Umkreis bis zu 7 Kilometer für jeden Transport 10 Mark, dagegen werden Transporte von über 7 Kilometer nur noch nach vorheriger Vereinbarung bezüglich der Transportkosten ausgeführt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, innerhalb hiesiger Stadt, **nur mittelst des eigens hierzu bestimmten Krankenwagens befördert werden dürfen.**

Oeffentliche und überhaupt alle nicht lediglich dem Privatgebrauch des Besitzers und seiner Angehörigen dienenden Personenfuhrwerke, dürfen zur Beförderung solcher Kranken nicht benutzt werden. (Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1901.)

Die 4 vorhandenen Krankenwagen, von denen einer nur für Unglücksfälle, der andere nur für ansteckende Krankheiten und 2 für alle sonstigen Krankheiten benutzt werden, stehen bei der städtischen Feuerwache und werden Bestellungen auf diese Wagen zu jeder Zeit, auch bei Nacht, **mündlich, schriftlich oder telephonisch (Nr. 945) auf der Feuerwache** entgegengenommen. Bei der Bestellung ist genau anzugeben: Name und Wohnung des Kranken, Art der Krankheit, sowie wenn möglich, der Ort, wohin der Kranke befördert werden soll.

Es wird gebeten, den Revers, welchen der Transportführer beim Abholen des Kranken vorlegt (bei Unglücksfällen ausgenommen) zu unterschreiben. Ebenso werden die Herren Kassenärzte, falls es sich um Ueberführung von Kassenmitgliedern handelt, gebeten in der Wohnung des betreffenden Kranken eine Bescheinigung zurückzulassen, aus der hervorgeht, dass die Ueberführung im städtischen Krankenwagen nötig war.

IV. Infektionskrankheiten.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), § 13 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 ff.) und § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 ordne ich hierdurch — der Eilbedürftigkeit wegen vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden an, was folgt:

§ 1. Alle zureisenden Personen, welche sich innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft in choleraverseuchten Gegenden Russlands aufgehalten haben, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden.

§ 2. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer choleraverseuchten Gegend Russlands nach Hause zurückkehren.

§ 3. Wer zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 14. 7. 04 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Seite 315 f.), 24. 9. 04 und 18. 2. 05 (Amtsblatt für den Stadt- u. Landkreis Frankfurt a. M., Seite 375 f. und 92), sowie vom 30. 7. 04 (Amtsblatt 1908, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Extra-Beilage zu Nr. 41).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 45, Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 f.) bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident:

Dr. v. Meister.

1. Anzeigepflicht.

Ich nehme hiedurch Veranlassung, insbesondere die Herren **Aerzte** auf die neuerdings anderweitig gesetzlich geregelte **Anzeigepflicht** bei bestimmten Krankheiten und Todesfällen hinzuweisen.

Nach dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung **gemeingefährlicher** Krankheiten vom 30. Juni 1900 und nach dem preussischen Gesetz betreffend die Bekämpfung **übertragbarer** Krankheiten vom 28. August 1905 (in Kraft getreten am 20. Oktober) sind bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, bzw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen jede **Erkrankung** und jeder **Todesfall** an:

1. **Aussatz** (Lepra) oder **Aussatzverdacht**.
2. **Bissverletzung** durch ein totes oder tollwutverdächtiges Tier.
3. **Cholera** (asiatische) oder **Choleraverdacht**.
4. **Diphtherie** (Rachenbräune).
5. **Fleckfieber** (Flecktyphus) oder **Fleckfieberverdacht**.
6. **Fleisch-, Fisch- oder Wurst-Vergiftung**.
7. **Gelbfieber** oder **Gelbfieberverdacht**.
8. **Genickstarre** (übertragbare).
9. **Kindbettfieber** (Wochenbett-, Puerperalfieber).
10. **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom).
11. **Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose** (nur bei Todesfällen).
12. **Milzbrand**.
13. **Pest** (orientalische Beulenpest) oder **Pestverdacht**.
14. **Pocken** (Blattern) oder **Pockenverdacht**.
15. **Rotz**.
16. **Rückfallfieber** (febris recurrens).
17. **Ruhr**, übertragbare (Dysenterie).
18. **Scharlach** (Scharlachfieber).
19. **Tollwut** (Lyssa).
20. **Trichinose**.
21. **Typhus** (Unterleibstyphus).

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links**.

Die bisherige Anzeigepflicht für **Masern** ist **fortgefallen**. Dagegen empfehle ich hinsichtlich des **Unterleibs-Typhus** dringend, auch den blossen **Verdacht** zur Anzeige zu bringen.

Ausser dem in erster Linie zur Anzeige verpflichteten, zugezogenen Arzte sind nacheinander, d. h. falls ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist, verpflichtet:

1. der Haushaltungsvorstand;
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
4. der Leichenschauer.

Unterlassungen der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

Wiesbaden, 24. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

2. Desinfektionspflicht.

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privatkankeanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

1. unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosetts beschränkt werden;

2. in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maassgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebendasselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 3 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelterger & Cie., Marktstrasse 26.

Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bzw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lyssollösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittelst Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebenen Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei-Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

V. Bestattungswesen.

1. Leichenschau.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident:

K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung, — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen tott aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de am laufenden Monats, Uhr
hierselbst im Alter von Jahr Monat Tag
mutmäslich*) an verstorbenen**)

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

2. Leichenhalle.

Die Benutzung der auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen zur Aufbewahrung von Leichen bis zu deren Beerdigung steht allen hiesigen Einwohnern unentgeltlich zu.

Für Fremde wird die festgesetzte Gebühr erhoben.

Das Einbringen der Leichen muss mit Ausschluss der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit bis 7 Uhr abends erfolgt sein. Nach dieser Zeit sind die Gebühren für die Nachttransporte zu entrichten.

Die Leiche muss in einem Sarge gebracht werden, der bis zur Überführung in die Kapelle offen bleiben kann. Leichen, bei denen der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist, sind in einem besonderen Raume aufzustellen. Im übrigen gilt für sie § 30 Abs. 2.

Auf Antrag des Arztes, der die Totenschau vorgenommen hat, oder eines Angehörigen ist die Leiche besonders zu bewachen. Für die Bewachung ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Zutritt zu den dem Leichenhause übergebenen Leichen ist nur den Verwandten und den in ihrer Begleitung befindlichen Personen nach Anmeldung

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmäslich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

auf dem Friedhofsbureau gestattet. Ärzte und Polizeibeamte in Ausübung ihres Berufes haben jederzeit Zutritt.

Gebühren-Tarife für die Friedhöfe und **Gebrauchs-Ordnung** für die **Feuerbestattungsanlage** (Krematorium) siehe Seite 1188—1194.

3. Tarif betr. das Bestattungswesen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Februar 1910 wird folgender Tarif festgesetzt:

Allgemeines.

Für die Überführung von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgende Einstellung der Leichen in die Leichenhallen der städtischen Friedhöfe und für deren Beisetzung einschliesslich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, der Friedhofsverwalter, der Leichenträger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Es bestehen drei Begräbnisklassen und zwar Ia, I und die allgemeine Begräbnisklasse (Klasse II). In den Klassen Ia und I sind ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen feste Sätze zu zahlen, während in der allgemeinen Begräbnisklasse (Klasse II) die Begräbniskosten nach dem Alter und dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — abgestuft sind.

Zu der ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre, zur zweiten Altersstufe Verstorbene über 2—10 und zur dritten Altersstufe Verstorbene von 2 Jahren und darunter und die anmeldungspflichtigen Totgeburten.

Die drei Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

Ia. Klasse:

Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierungen, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

I Klasse:

Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierungen mit Gespann wie in der Klasse Ia.

II. Klasse (allgemeine Begräbnisklasse):

Geschlossener Leichenwagen, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen.

Für Leichen von Kindern bis einschliesslich 5 Jahren kann in allen Klassen der Kinderleichenwagen der jeweiligen Klasse benutzt werden.

Begräbniskosten.

Die Begräbniskosten sind

in Klasse Ia auf	200 Mk.,
„ „ I „	120 „

festgesetzt und zwar ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen bzw. des Familienoberhauptes.

In Klasse II (allgemeine Begräbnisklasse) richten sich die Begräbniskosten nach dem Alter und nach dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — und betragen.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegberger & Cie., Marktstrasse 28

In der Altersstufe	Nach dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zugrunde gelegten Einkommen von:			Für Personen, welche mit weniger als 1500 Mk. Einkommen oder gar nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und mindestens 2 Familienangehörige zu unterhalten haben betragen die Sätze bei dem Tode eines solchen Angehörigen, sowie bei ihrem Tode:
	mehr als 4000 Mk.	mehr als 1800 bis 4000 Mk.	1800 Mk. und darunter und bei nichtsteuerpflichtigen Einkommen	
	1. Stufe Mk.	2. Stufe Mk.	3. Stufe Mk.	4. Stufe Mk.
a) über 10 Jahre	80	50	20	7.
b) über 2 — 10 Jahre . . .	50	25	10	5
c) 2 Jahre und darunter und anmeldungspflichtige Totgeburten . .	30	15	5	3

Bei Beerdigungen vom Sterbehause aus nach den hiesigen Friedhöfen wird in allen Klassen zu den Sätzen der vorstehenden Begräbniskosten ein Zuschlag von 20 Mk. erhoben.

Wenn bei hier Verstorbenen der städtische Leichenwagen nicht benutzt wird (z. B. bei Transporten durch die Polizei) kommen doch die Sätze der allgemeinen Begräbnisklasse (Klasse II) zur Anwendung.

Für die Beisetzung der beim Standesamte nicht anmeldungspflichtigen Totgeburten, deren Transport durch die Hinterbliebenen erfolgt, wird eine Vergütung nicht erhoben.

Für Beerdigungen von Stadtarmen, armen Pflegelingen hiesiger Heilanstalten und hier verstorbener Soldaten des aktiven Herres in der allgemeinen Begräbnisklasse auf den hiesigen Friedhöfen, werden ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen bzw. des Familienoberhauptes 5 Mk. erhoben.

Für Beerdigungen von Verstorbenen, deren Beerdigungskosten von einem fremden Armenverbande getragen werden, kommen je nach dem Alter und ohne Rücksicht auf das Einkommen die Sätze der Klasse II Stufe 4 zur Erhebung.

Sollen Personen, welche auswärts gestorben sind und in Wiesbaden zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatten, in Kaufgrabstellen auf den hiesigen Friedhöfen beigesetzt werden, so sind in Klasse II ohne Rücksicht auf das Einkommen

in der ersten Altersstufe 80 Mk.,
 „ „ zweiten „ 50 „ und
 „ „ dritten „ 30 „

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen uws).
 fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

75*

zu entrichten, auch dann, wenn der städtische Leichenwagen innerhalb der Gemarkungsgrenze nicht benutzt werden sollte.

Findet die Beerdigung in Klasse Ia oder I statt, dann werden die betreffenden Sätze erhoben.

Nach denselben Grundsätzen werden Personen behandelt, die in Wiesbaden gestorben sind, aber daselbst zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatten. Wird aber in solchen Fällen bei der Beerdigung in Klasse II der Nachweis erbracht, dass das Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — 4000 Mk. oder weniger beträgt, so kommen die entsprechend niedrigeren Sätze der Einkommensstufen 2, 3 oder 4 zur Anwendung.

Werden Leichen aus den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz, Biebrich, Schierstein, Dotzheim, Sonnenberg, Bierstadt und Erbenheim zur Beisetzung auf den hiesigen Friedhöfen mit dem städtischen Leichenwagen abgeholt, so wird ausser den Sätzen: Mk. 80.—, 50.—, 30.— ein Zuschlag von 20 Mk. erhoben.

Für die Überführung von Leichen von Wiesbaden aus nach den Gemeinden der näheren Umgebung (siehe vorstehend) oder nach den hiesigen Bahnhöfen sind ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen in Klasse Ia 60 Mk., in Klasse I 40 Mk. und in Klasse II 20 Mk. zu entrichten.

Werden solche Leichen zunächst in die hiesigen Leichenhallen und später von da aus nach den Nachbargemeinden bzw. nach den hiesigen Bahnhöfen verbracht, so werden die vorstehenden Sätze doppelt erhoben.

Für Leichentransporte von oder nach anderen als den oben genannten Gemeinden ist die Vergütung nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden der Friedhofsdeputation zu entrichten.

Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenwagens werden ausser den festgesetzten Beträgen noch folgende Zuschläge erhoben:

4 Mk. für den Wagenführer,
3 „ „ jeden Leichenträger.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Für die Ausgrabung von Leichen zwecks Beisetzung in ein anderes Grab werden in der ersten Altersstufe 20 Mk., in der zweiten und dritten Altersstufe 10 Mk. erhoben.

Für das Öffnen und Schliessen von Gräften behufs Beisetzung von Särgen und für die Wiederherstellung des Weges und Rinnenpflasters werden 15 Mk. erhoben.

Das Öffnen und Schliessen der Gruft hat ausschliesslich durch die Friedhofsverwaltung zu geschehen.

Aufbewahrung von Leichen nicht in Wiesbaden verstorbener Personen.

Für die Aufbewahrung der Leiche einer nicht in Wiesbaden verstorbenen und nicht ortsangehörigen Person in einem städtischen Leichenhaus ist eine Gebühr von 25 Pfg. für jede Stunde zu zahlen.

Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden werden für den Zeitraum von je weiteren 24 Stunden nur noch eine Mark erhoben.

Für die eventuelle Gestellung eines besonderen Wächters sind 50 Pfg. für jeden Wächter pro Stunde zu entrichten.

Benutzung der Friedhofs-Kapellen.

Für die Benutzung der Kapellen der Friedhöfe einschliesslich gewöhnlicher Beleuchtung sind keine Gebühren zu entrichten.

Für die Erlaubnis, die Kapellen der Friedhöfe mit Pflanzen schmücken zu dürfen, sind 10 Mk. zu zahlen.

Für Aufstellung besonderer Kandelaber werden 5 Mk. berechnet.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktsirasse 26

Eine besondere, über das gewöhnl. Mass hinausgehende Beleuchtung d. Kapelle d. Südfriedhofs kostet 10 Mk.; für das Glockengeläute daselbst sind 5 M. zu entrichten.

Beisetzung von Aschenresten.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 Mk. für jeden Aschenrest zu entrichten.

Unterhaltung von Grabstellen.

Die Stadt übernimmt die Unterhaltung von Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar für die gewöhnliche Art der Unterhaltung bei Kaufgrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren

gegen 1000 Mk.	für eine einfache Grabstelle,
" 1500 "	" " doppelte "
" 2000 "	" " dreifache "

bei Reihengräbern für die Dauer von 30 Jahren gegen 500 Mk.

Wird eine über das gewöhnliche Mass hinausgehende Unterhaltung gewünscht so erhöhen sich obige Sätze um $33\frac{1}{3}\%$.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bzw. ca. 30 Jahren sind die vorgenannt. Kapitalzahlungen je zur Hälfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Hain) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Durch die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. bzw. 24. Juni 1910 kann für die stadtseitige Unterhaltung von Grabstellen eine Ermässigung der einmaligen Kapitalzahlung von 1000 Mk. bzw. 1500 Mk. und 2000 Mk. da eintreten, wo an gärtnerische und bauliche Unterhaltung von Grabstellen, auf denen keine kostbaren Denkmäler stehen, keine besonderen Ansprüche gestellt werden. Unter dieser Voraussetzung könnte die einmalige Kapitalzahlung ermässigt werden:

Auf 500 Mk. für eine einfache Grabstelle

" 750 "	" " zweifache "
" 1000 "	" " dreifache "

Für diese Kapitalzahlung würde geleistet:

- a) An gärtnerischer Unterhaltung:
Bepflanzung der Gräber mit immergrünen Gehölzen und saubere Unterhaltung. Ausgeschlossen ist Blumenschmuck.
- b) An baulicher Unterhaltung:
Erneuern (Vergolden) der Inschriften, Reinigen und Abschleifen der Denksteine und Einfassungen, etwa jedes vierte oder fünfte Jahr.

Preise der Grabstellen.

A. Nordfriedhof.

Die Preise für die Kaufgrabstellen betragen:

1. Für einen Platz in den Anlagen (Hain) 1200 Mk. (400 Mk. für 1 qm.)
2. Für eine grössere Gräbergruppe bzw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 qm 500 Mk. Für Eckplätze an den Quadraten des älteren Teils des Nordfriedhofs (je $2\frac{1}{2}$ Plätze) 500 Mk.
3. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4 m Breite, an den beiden Ringmauern und am Hauptweg 300 Mk.
4. Für ein Kaufgrab an der West- bzw. Nordmauer (M.-Nr. 2572 vom 10./12. 08) 200 Mk.

B. Südfriedhof.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben.

Die Preise für Kaufgrabstellen betragen:

1. Haingrabstellen für 1 qm (Mag.-B. 1887 vom 14./9. 10) 400 Mk.
2. Gewöhnliches Kaufgrab an Wegen von mindestens 4 m Breite 300 Mk.
3. Kaufgräber für Erwachsene innerhalb der Reihengräberquartiere 150 Mk. (M.-Nr. 1462 vom 22./7. 08.)
4. Kaufgräber für Kinder innerhalb der Reihengräberquartiere 100 Mk. (M.-Nr. 2149 vom 8./12. 09.)
5. Nischengräber in der Hauptallee 550 Mk. (M.-Nr. 2571 vom 19./12. 08.)

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Die Preise derjenigen Eckplätze, die ausserhalb der Reihe gekauft werden, erhöhen sich um $\frac{1}{3}$ der tarifmässig festgesetzten Kaufsumme. (M.-Nr. 370 vom 2./3. 1912.)

Die Preise für die Kaufgräber erhöhen sich ausserdem für Personen, welche bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in Wiesbaden haben, um 50% der sonst üblichen Summe.

Die Benutzungsdauer beträgt, vom Tage der Erwerbung ab gerechnet 50 Jahre; Für die Benutzung für jede weitere Generationsdauer von 50 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der zuerst gezahlten Preise erhoben.

Herstellung von Gräften.

Die Einrichtung von Gräften auf gewöhnl. Kaufgrabstellen ist nicht gestattet.

Für die Herstellung von gemauerten Gräften werden ausser der für Erwerbung des Platzes gezahlten Summe erhoben:

250	Mark	für eine einfache	Gruft,
400	"	"	" zweifache "
500	"	"	" dreifache "

Für die Benutzung auf eine weitere Generationsdauer sind keine weiteren Gebühren zu entrichten.

Gebrauchs-Ordnung für die Feuerbestattungs-Anlage.

(Krematorium).

A. Gebrauchsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Feuerbestattung einer Leiche darf nur erfolgen, wenn allen gesetzlichen Vorschriften genügt ist und wenn mindestens 24 Stunden vor der Verbrennung die Genehmigung des Kgl. Polizeipräsidenten zu Wiesbaden hierzu eingeholt ist. Zu dem Genehmigungsgesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. Die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

Diese amtsärztliche Bescheinigung, zu welcher derjenige beamtete Arzt (Kreisarzt) zuständig ist, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche zur Zeit der Anforderung der Bescheinigung befindet, ist auf Grund der Leichenschau auszustellen, bei welcher die besonderen gesetzlichen Vorschriften (siehe Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1911 zum Feuerbestattungsgesetz vom 14. September 1911) zu beachten sind und muss die Erklärung enthalten, dass ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben habe.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Aerzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

3. der Nachweis, dass der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat.

Dieser Nachweis kann erbracht werden:

- a) durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- b) durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegebenen beurkundet ist.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegeler & Cie., Marktstrasse 26.

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hat, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden. Stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt (§§ 1626/1704 B. G. B.) an die Stelle der Anordnung.

4. Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnortes des Verstorbenen, bei Todesfällen auf hoher See von dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter, und von der Polizei des Eingangshafens, bei solchen auf Schiffen und Flößen der Binnenschifffahrt von der Polizeibehörde der nächsten Anlegestelle, dass keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, dass insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

2. Beschaffenheit der Särge und Einbettung der Leichen.

§ 2. Die Leichen sind in dem Sarge einzuäschern, in dem sie zur Verbrennungsstätte gelangen. Die Särge müssen aus dünnem, weichem, nicht mehr als 20 mm starkem Holz oder aus Zinkblech gefertigt (im letzteren Falle mit 2 Handgriffen aus demselben Metall versehen) und dürfen weder ausgepicht noch angestrichen oder lackiert sein, auch keine Eisen- und Bronzeteile weder zur Verbindung noch zur Verzierung enthalten. Die Fugen sind mit Schellack Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Kitt zu schliessen.

Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge 2,25 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,65 m.

Zulässig ist es während der Trauerfeier den Sarg in einen Übersarg (Prunksarg), der von der Verwaltung gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung § 2) gestellt wird, zu bergen.

§ 3. Die Leichen in Särgen dürfen nur auf Säge- oder Hobelspäne oder Holzwolle gebettet und mit naturfarbenen Leinen- oder Baumwollstoffen bekleidet sein. Etwa in den Sarg hineinzulegende Kissen dürfen weder Polster noch Federn noch Watte enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beziehen, mit denen die Leiche bekleidet werden darf.

§ 4. Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhaltes der Särge erfolgt nicht in der Einäscherungsanlage, sondern muss dort bewirkt werden, wo die Einsargung stattfindet.

Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen, welcher eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen hat, dass die Einsargung den Vorschriften der Gebrauchsordnung entspreche erfolgt ist.

Diese Bescheinigung, zu der ein besonderes Formular zu verwenden ist, muss der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes zur Kenntnisnahme und Abstempelung vorgelegt und der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage eingereicht werden.

3. Einäscherung der Leichen.

§ 5. In jeder Finäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden; ferner ist an dem Sarge vor dessen Einbringen in den Verbrennungssofen ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfestem Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters (siehe § 7), unter der die Einäscherung erfolgt, deutlich eingeschlagen sein muss.

§ 6. Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten. Andere Personen bedürfen hierzu außer der Genehmigung der Beauftragten eines besonderen schriftlichen, von der Friedhofs-Deputation auszustellenden Erlaubnisscheines. Dem Verbrennungsakte selbst dürfen ausser dem obengenannten Dienstpersonal nur die berufenen Sanitätsbeamten beiwohnen.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.. fertigen **Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26)**

Andere Personen bedürfen, falls sie ein berechtigtes Interesse an dem Verbrennungsakte nachweisen können, gleichfalls eines besonderen schriftlichen, von der Friedhofsdeputation auszustellenden Erlaubnissscheines.

4. Einäscherungsregisterführung.

Über die einzelnen Feuerbestattungen, die Überlassung von Beisetzungsstätten und die Beisetzung der Aschenüberreste sind von der Verwaltung Register zu führen, welche folgende Punkte enthalten müssen:

1. Laufende Nummer; 2. Vor- und Zunahme des Verstorbenen; 3. Stand des Verstorbenen; 4. Geburtstag; 5. Geburtsort; 6. Todestag; 7. Todesort; 8. Letzter Wohnort; 9. Todesursache; 10. Tag der Verbrennung; 11. Nummer des Sarges; 12. Verbleib des Aschenbehälters.

5. Behandlung und Beisetzung der Aschenreste.

§ 8. a) Die Aschenreste sind nach den Nummern, die gemäss der Vorschriften des Gesetzes (siehe § 7 dieser Gebrauchsordnung) den in den Verbrennungsöfen zu bringenden Särge auf einem Tonschild anzuheften sind, streng getrennt zu halten, nachdem sie unter Anwendung von nur für diesen Zweck bestimmten und zu verwendenden Geräten sorgfältig aus dem Ofen entfernt worden sind.

b) Unmittelbar nach der Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonschild in einem hinreichend grossen, widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.

c) Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muss in den unteren Teil dicht schliessend eingreifen. Die Trennfuge ist nach Schliessung des Deckels zu verlöten. Der Deckel ist mit einem vor der Benutzung sicher aufzulötenden haltbaren Kupferschild zu versehen, auf welchem in deutlicher vertiefter Schrift — durch Einschlagen — nachstehende Angaben anzubringen sind:

Die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;

Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbenen;

Ort, Tag und Jahr seiner Geburt;

Ort, Tag und Jahr seines Todes und Tag der Einäscherung.

§ 9. Aschenreste von verbrannten Leichen dürfen nur in einer Urnenhalle, einem Urnengrab oder in einer anderen, aber behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer dem Bestattungsbegriff entsprechenden Weise zu erfolgen. Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen kann daher auch nur zum Zwecke der ordnungsmässigen Beisetzung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte gestattet werden. Hierüber ist ein glaubhafter Nachweis zu erbringen. Gegebenenfalls hat die Versendung durch die Verwaltung der Feuerbestattungsanlage an die Verwaltung der betr. Bestattungsanlage direkt zu erfolgen.

§ 10. Die Aushändigung der Aschenreste an die Bestattungspflichtigen geschieht im allgemeinen am Tage nach der Einäscherung. Können Aschenreste nicht sofort beigesetzt werden, so werden dieselben von der Friedhofsverwaltung bis zwei Wochen nach der Einäscherung kostenlos aufbewahrt; für jede fernere Woche sind jedoch besondere Gebühren zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 3).

§ 11. In einem Urnengrab ist nur die Beisetzung von Aschenresten gestattet.

Für ein einzelnes Urnengrab — ausserhalb der Urnenhalle — wird folgendes Mindestmass (Normalgrösse) festgesetzt:

1,20 m lang und 0,75 m breit (= 0,90 qm).

Die Grösse der Urnenkaufgrabstellen kann jedoch ein Vielfaches dieser Normalgrösse betragen. Zum Beispiel:

ein doppeltes Kaufgrab	1,50 × 1,20 m	(1,80 qm);
„ dreifaches	1,80 × 1,50 m	(2,70 qm);
„ vierfaches	2,40 × 1,50 m	(3,60 qm);

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelerberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 12. Aschenreste können sowohl in besonderen Urnengrabstellen (Reihengräbern, Haingräbern, Plätzen in der Urnenhalle) als auch in gewöhnlichen Reihengräbern und Kaufgrabstellen — unbeschadet der Erdbestattung in beiden letzteren — beigesetzt werden.

§ 13. In jedem Urnengrab von normaler Grösse — ausserhalb der Urnenhalle — können 3 Aschenreste — jedoch nur einer oberirdisch beigesetzt werden.

Die Anzahl der Beisetzungen erhöht sich jedoch im Verhältnis zur Grösse des Urnengrabes. So können in einem Urnengrab:

doppelter Grösse	6 Aschenreste	— 2	hiervon oberirdisch
dreifacher	" 9	— 3	" "
vierfacher	" 12	— 4	" "

beigesetzt werden.

§ 14. In jedem gewöhnlichen Reihengrab dürfen ausser einer Leiche (Erdbestattung) noch 3 Aschenreste — jedoch nur einer oberirdisch — Platz finden.

Wird auf die Erdbestattung verzichtet, so können 9 Aschenreste — 3 hiervon oberirdisch — beigesetzt werden.

§ 15. In jeder gewöhnlichen Kaufgrabstelle dürfen ausser einer Leiche (Erdbestattung) noch 6 Aschenreste — 2 hiervon oberirdisch — Platz finden.

Wird auf die Erdbestattung verzichtet, so können 12 Aschenreste — 4 hiervon oberirdisch — beigesetzt werden.

§ 16. Die Anbringung von Grabeinfassungen (aus Stein, Eisen oder dergleichen) ist bei Urnengräbern im allgemeinen nicht gestattet. Bei besonders grossen Grabstellen kann die Genehmigung zur Anbringung von niedrigen Gittern usw. durch die Friedhofs-Deputation erteilt werden.

Die Errichtung von Denksteinen ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Friedhofs-Deputation abhängig (siehe § 16 der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908).

§ 17. Die in den §§ 13 und 14 der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908 enthaltenen Bestimmungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 12/16 dieser Gebrauchs-Ordnung) ausser Kraft gesetzt.

§ 18. Soweit nicht in Vorstehenden besondere Bedingungen getroffen sind, bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch diejenigen der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908 in Geltung.

Der Magistrat.

B. Gebühren-Ordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage sind — ausser den in §§ 2 bis 9 des Tarifs vom 7. März 1910 festgesetzten Begräbniskosten — die nachstehend festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Falls der Verstorbene keinen Wohnsitz in Wiesbaden hatte und auch der Bestattungspflichtige einen solchen nicht hat, erhöhen sich die Gebührensätze für die Feuerbestattung um 50%.

2. Feuerbestattung.

§ 2. Die Gebühr für die Einäscherung beträgt 30 Mk. einschliesslich Lieferung des dem Sarge anzuheftenden Schildes aus feuerfestem Ton und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters mit Kupferschild.

Auf Wunsch werden auch feinere Aschengefässe auf Kosten des Bestellers geliefert. (Preisverzeichnis für derartige Gefässe bei dem Friedhofsverwalter usw.)

Für die Benutzung eines der Stadtgemeinde gehörigen Uebersarges (siehe § 2 der Gebrauchs-Ordnung) sind 5 Mk. zu entrichten; für die Benutzung eines solchen in reicherer Ausstattung 10 Mk.

3. Gebühren für die Beisetzung und für die Urnenplätze.

§ 3. Für die Aufbewahrung eines Aschenbehälters bis zur Beisetzung ist für jede Woche nach Ablauf der 14tägigen Frist (siehe § 10 der Gebrauchs-Ordnung) eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

§ 4. Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 Mark für jeden Aschenrest zu entrichten (siehe § 10 des Tarifs vom 7. 3. 10).

§ 5. 1. Preise der Urnenplätze.

a) Preise der Urnenplätze auf dem Nordfriedhof:

Lfde. Nr.	Art der Plätze	Preis für Pachtzeit auf		
		30 Jahre	60 Jahre	Hallen- dauer
		in Mark		
1.	Innen-(Hallen)-Plätze:			
	a) Kammerplätze	100	150	200
	b) Pfeilerplätze	150	225	300
2.	Aussenplätze:			
	a) an der Urnenhallenwand, Wandplätze	120	160	200
	b) an der Urnenmauer, Wandplätze	120	160	200
	Nischenplätze	150	200	250
	c) Hainplätze	100	150	200

b) Preise der Urnenkaufgrabstellen auf dem Südfriedhof:

Die Preise für die Urnenkaufgrabstellen werden in Berücksichtigung der Größenverhältnisse dieser Grabstellen (siehe § 11 der Gebrauchsordnung auf $\frac{1}{4}$ der für die gewöhnlichen Kaufgrabstellen gültigen Preise (siehe § 12 des Tarifs vom 7. 3. 1910 festgesetzt. (Zum Beispiel: Für ein Urnenkaufgrab normaler Grösse an Wegen von mindestens 4 m Breite 300: 4 = 75 Mark, für ein doppeltes Urnenkaufgrab in derselben Lage 300: 2 = 150 Mark usw.

c) Unterhaltung der Urnengrabstellen.

§ 6. Die Stadt übernimmt auf Antrag die Unterhaltung von Urnengrabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung (siehe auch § 11 des Tarifs vom 7. 3. 10). Die Höhe der einmaligen Kapitalzahlung wird jedoch auf die Hälfte der für die gewöhnlichen Grabstellen geforderten Summe herabgesetzt, soweit Urnengrabstellen von normaler oder doppelter Grösse in Frage kommen. Für Urnengrabstellen von drei- und vierfacher Grösse sind die für die gewöhnlichen Grabstellen gültigen Preise zu zahlen.

§ 7. Der auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 18. Februar 1910 aufgestellte Tarif für das Bestattungswesen behält auch für die Feuerbestattung Gültigkeit, soweit in Vorstehendem nichts anderes bestimmt wird.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

Der Magistrat:
von Ibell. Körner.

Wiesbaden, den 18. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident:
I. V. v. Gizeycki.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Rücknahme von Kaufgräbern, Gräften und Urnenplätzen.

§ 15. Die Zurücknahme von Kaufgräbern und Gräften erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und diejenige von Urnenplätzen innerhalb 3 Jahren von dem Erwerbstage ab gerechnet seitens der Stadt unter Abzug von 25 % der nach §§ 12 und 13 gezahlten Tarifsätze.

Nach Ablauf dieser Zeit kann die Zurücknahme der obigen Bestattungsplätze auf grund besonderer Vereinbarung erfolgen.

Eine Uebertragung von Kaufgräbern, Gräften und Urnenplätzen an Dritte darf nur durch Vermittelung des Magistrates erfolgen.

§ 16. Die nach § 1—14 des Tarifs zu zahlenden Beträge sind im voraus an die Stadthauptkasse zu zahlen.

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Friedhofsdeputation zur Entrichtung der Begräbniskosten in der allgemeinen Begräbnisklasse (Klasse II) Anstand gewähren.

Zur Feststellung der Höhe der zu zahlenden Begräbniskosten kann die Vorlegung des letzten Steuerzettels des Vorstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — oder sonstiger Ausweise verlangt werden.

Ist die Person, deren Einkommen für die Berechnung der vorstehenden Sätze massgebend ist, in Preussen zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, dann erfolgt die Festsetzung der zu zahlenden Beträge nach den für die Staatssteuerveranlagung massgebenden Grundsätzen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen.

§ 17. Dieser Tarif tritt mit dem 15. März 1910 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1910.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse und auf dem Südfriedhof befindlichen Kapelle (Trauerhallen) werden zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zwecke im Winter auf städt. Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische oder sonstige Ausschmückung der Kapellen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapellen zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden, welche alsdann dafür sorgt, dass diese Räume zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei sind.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1911. Die Friedhofsdeputation.

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig sind alle nach vollendetem 16. Lebensjahre gegen Entgelt bis zu 5000 Mk. Jahresverdienst beschäftigte männliche und weibliche Personen, soweit sie noch mindestens die Hälfte der normalen Erwerbsfähigkeit besitzen und das 60. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und soweit die versicherungspflichtige Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und zwar:

1. Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.
2. Büroangestellte, soweit nicht niedere, lediglich mechanische Dienstleistungen in Betracht kommen.
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in den Apotheken.
4. Bühnen- und Orchester-Mitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen.
5. Lehrer und Erzieher.
6. Die in höheren Stellungen befindlichen Angestellten der Schiffbesatzungen deutscher Seefahrzeuge und der Binnenschifffahrt ohne Rücksicht auf die Vorbildung.
7. Inländer die im Auslande bei einer amtlichen Vertretung des Reiches oder eines Bundesstaates, oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

8. Personen, welche eine ähnliche Tätigkeit wie bei 1—8 auf eigene Rechnung ausüben, nach besonderen Bestimmungen des Bundesrates.

Der Versicherungspflichtige, oder bei dessen Weigerung der Arbeitgeber, beschafft auf Grund einer von der Ausgabestelle erteilten Aufnahmekarte über Personalien die Versicherungskarte (die Unterlassung wird mit 10 Mark Geldstrafe geahndet). Die Versicherungskarte ist spätestens bei der ersten Gehaltszahlung, bei angedrohter Strafe von 10 Mark, dem Arbeitgeber behufs Einklebens der erforderlichen Marken zu übergeben.

Beitragsleistung.

Gehalts- klasse	Jahresarbeitsverdienst Mk.	Beitrag in Mk. für	
		1 Monat	12 Monate
A	bis zu 550	1.60	19.20
B	mehr als 550 bis 850	3.20	38.40
C	850 „ 1150	4.80	57.60
D	1150 „ 1500	6.80	81.60
E	1500 „ 2000	9.60	115.20
F	2000 „ 2500	13.20	158.40
G	2500 „ 3000	16.60	199.20
H	3000 „ 4000	20.—	240.—
J	4000 „ 5000	26.60	319.20

Gegenleistungen.

Klasse	Ruhes- geld $\frac{1}{4}$ der innerhalb 10 Jahren ge- zahlten Beiträge	Witwen- geld $\frac{2}{5}$ des Ruhe- geldes	Waisen- geld $\frac{1}{5}$ des Witwen- geldes	Ruhes- geld für weibl. Ange- stellte bei Er- werbsunfähig- keit nach 60 Beitrags- monaten	Jährliche Rentensteigerung		
					Ruhe- geld	Witwen- geld	Waisen- geld
A	48	19.20	3.84	24	2.40	0.96	0.19
B	96	38.40	7.68	48	4.80	1.92	0.38
C	144	57.60	11.52	72	7.20	2.88	0.58
D	204	81.60	16.32	102	10.20	4.08	0.82
E	288	115.20	23.04	144	14.40	5.76	1.15
F	396	158.40	31.68	198	19.80	7.92	1.58
G	498	199.20	39.84	249	24.90	9.96	1.99
H	600	240.—	48.—	300	30.—	12.—	2.40
J	798	319.20	63.84	399	39.90	15.96	3.19